

Kleine Anfrage von SPD, FDP, Linke

Seit geraumer Zeit kann beobachtet werden, dass in reinen Wohnquartieren (meist Zone 30 oder Tempo 30 Gebiete) oder an Parkverbotsstellen LKWs (meist leichte bis mittelschwere) geparkt werden und dort oftmals über Nacht stehen bleiben.

So stehen beispielsweise regelmäßig LKWs in der Eisenstraße oder im Übergangsbereich Laaken/Eschensiepen.

Zu vermuten ist, dass hier entweder die Fahrer*innen wohnen und den LKW quasi vor der Haustür abstellen oder Speditionsbetreiber aufgrund nicht genutzten oder fehlenden Parkraums auf firmeneigenen Gelände ein Abstellen im öffentlichen Verkehrsraum präferieren.

Auch eine deutliche Zunahme des Parkens von Kleintransportern und größeren Transportern (genutzt sehr vermutlich zum Warentransport) in reinen Wohnquartieren ist festzustellen.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Dürfen LKWs in Wohnquartieren über Nacht abgeparkt werden?
2. Dürfen Transporter (zum Warentransport bestimmt) in Wohnquartieren über Nacht abgeparkt werden?
3. Welche Maßnahmen wird die Verwaltung diesbezüglich planen und ergreifen?
4. Welche Möglichkeiten stehen den Bürger*innen im Detail zur Verfügung?

Antwort:

Die Nutzung der öffentlichen Straßen unterliegt dem Gemeingebrauch und ist daher jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet.

Verkehrsrechtlich ist lediglich das regelmäßige Parken mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften

- in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
- in Sondergebieten, die der Erholung dienen
- in Kurgebieten und
- in Klinikgebieten

in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

Dem folgend wäre ein Einschreiten nur bei KFZ mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen möglich, wenn diese regelmäßig (mind. wöchentlich) geparkt werden und es sich bei dem betroffenen Bereich mindestens um ein allgemeines Wohngebiet handelt.

Der Personalressource geschuldet ist das Ordnungsamt ab 22h nicht mehr im Dienst. Sollte ein regelmäßiges Parken bemerkt werden, kann dieses von Jedermann zur Anzeige gebracht werden.